

1. Änderung des Geschäftsverteilungsplans für die richterlichen Geschäfte beim Amtsgericht Papenburg für das Kalenderjahr 2025

Aus Anlass der Beendigung der Abordnung der Richterin am Amtsgericht M. von Wieding sowie der Beendigung der Abordnung des Richters Dr. Schoenmaker wird der Geschäftsverteilungsplan für die Zeit ab dem 01.07.2025 geändert und wie folgt neu gefasst:

Richter/-in	Sachgebiete	Ver- treter	Zwei- ter Ver- treter
Dezernat I DirAG Arlinghaus			
	Aufsichtsrichtertätigkeit		
	Sämtliche Verwaltungsaufgaben		
	Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben I und K	II	III
	Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht	II	III
	Alle übrigen nicht in diesem Plan aufgeführten Sachen	II	III
Dezernat II Ri'inAG M. von Wieding			
	Jugendschöffensachen einschl. Bewährungssachen	I	IV
	Vorsitzende des erweiterten Schöffengerichts	I	IV
	Schöffengerichtssachen	I	IV
	Hinsichtlich der Schöffenvverfahren einschl. Bewährungssachen sowie alle nach § 462a Abs. 2 StPO abgegebenen Bewährungssachen, soweit im ersten Rechtszug das Schöffengericht entschieden hat	I	IV
	Jugendeinzelrichtersachen einschl. jugendrichterliche Ermahnungen und Cs-Sachen gegen Heranwachsende und nach § 58 Abs. 2 JGG abgegebene Bewährungssachen	I	IV
	Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschl. Vollstreckung	I	IV
	Gs-Haftsachen, auch gegen Jugendliche und Heranwachsende	I	IV

	Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben J, L bis N, P, Q	I	IV
	Grundbuchsachen	I	IV
	Urkundssachen I –III	I	IV
Dezernat III RiAG A. von Wieding			
	Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben F, G, O, R bis Z	IV	I
	Zivilsachen (C, B und H) mit den Endziffern 5 und 6	IV	VI
	Landwirtschaftssachen	IV	I
Dezernat IV RiAG Kröger			
	Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben A bis einschließlich E und H	III	I
	Zivilsachen (C, B und H) mit den Endziffern 1 bis 4	III	VI
	Nachlasssachen	III	VI
Dezernat V Ri'in Baumann			
	Betreuungssachen, in denen die Betroffenen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Samtgemeinden Nordhümmling, Dörpen und Lathen und der Gemeinde Rhede haben	II	VII
	Betreuungssachen mit der Endziffer 6, 7 und 8, in denen die Betroffenen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Papenburg haben und sowie im Falle der Anordnung von vorläufigen Betreuungen für Betroffene der Verfahren mit diesen Endziffern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Gerichtsbezirks haben.	II	VII
	Unterbringungssachen nach dem NPsychKG	II	VII
	Zivilsachen (C, B und H) mit der Endziffern 7 bis 0	II	VI
Dezernat VI Ri'in Korte			
	Sämtliche Ds- und Cs- Strafsachen gegen Erwachsene mit den dazugehörigen Bewährungssachen mit Ausnahme der ab dem 01.12.2023 eingegangenen neuen Verfahren mit den Endziffern 1 und 2	VII	II
	Bußgeldsachen gegen Erwachsene einschl. Erzwingungshafthsachen	VII	II
	Maßnahmen nach dem NPOG	VII	II
	Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen (K, L)	VII	II
	Zwangsvollstreckungssachen (M)	VII	II
	Sonstige Gs-Sachen, auch gegen Jugendliche und Heranwachsende (ohne Haftsachen)	VII	II

Dezernat VII Ri'inAG Dr. Pohl			
	Betreuungssachen mit den Endziffern 0 und 1 bis 5 und 9, in denen die Betroffenen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Papenburg haben sowie im Fall der Anordnung von vorläufigen Betreuungen für Betroffene der Verfahren mit diesen Endziffern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Gerichtsbezirks haben	V	I
	Ds- und Cs- Strafsachen mit der Endziffer 1 und 2 gegen Erwachsene mit den dazugehörigen Bewährungssachen, soweit diese Verfahren ab dem 01.12.2023 neu eingegangen sind.	V	VI

Erläuterungen zum Geschäftsverteilungsplan:

1. Zivilsachen:

a) Einstweilige Verfügungen, Arreste, Vollstreckungsabwehrklagen und selbständige Beweisverfahren fallen in anhängigen Sachen in die Zuständigkeit des Dezernenten der Hauptsache bzw. des Ursprungsverfahrens. In diesen Fällen fallen die sich daraus ergebenden Hauptverfahren in die Zuständigkeit des Ursprungsdezernates.

b) Stehen mehrere Rechtssachen, die in verschiedenen Dezernaten bearbeitet werden, im Zusammenhang miteinander, so ist dasjenige Dezernat für alle derartigen Verfahren zuständig, welche unter der niedrigsten Nummer registriert ist. Als im Zusammenhang stehende Sachen gelten mehrere Streitigkeiten, wenn

- sie zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen,
- oder in getrennten Verfahren verschiedene Parteien Rechtsfolgen aus demselben Lebenssachverhalt herleiten,
- oder die Ansprüche, die den Gegenstand des Prozesses bilden, in einem rechtlichen Zusammenhang stehen,

und wenn im Falle streitiger Entscheidungen dieser Verfahren die Möglichkeit divergierender Entscheidung bestanden hätte oder bestehen würde.

c) Erhält eine Zivilsache durch Übertragung in ein anderes Dezernat ein neues Aktenzeichen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem ursprünglich vergebenen Aktenzeichen. Davon ausgenommen sind Übertragungen nach den Regelungen unter 1a) und 1b).

2. Betreuungssachen:

Die Zuständigkeit in Betreuungssachen richtet sich im Übrigen bei außerhalb des Gerichtsbezirks wohnenden Betroffenen nach dem letzten Wohnsitz im Gerichtsbezirk.

3. Familiensachen/Lebenspartnerschaftssachen:

a) In Ehesachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen. Falls kein Familienname existiert, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragsgegners.

b) Die (Erst-)Zuständigkeit in Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionssachen richtet sich nach dem Namen des Kindes bzw. des Anzunehmenden, bei mehreren Kindern nach dem Namen des jüngsten Kindes.

c) Die (Erst-)Zuständigkeit in Familienstreitsachen, Ehewohnungs- und Hausratssachen, Gewaltschutzsachen sowie Versorgungsausgleichssachen richtet sich nach dem Namen des Antragsgegners. Ist ein Sozialversicherungsträger, ein Sozialhilfeträger oder sonst eine Gebietskörperschaft als Antragsteller oder Antragsgegner beteiligt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen der natürlichen Person, die als Antragsteller oder Antragsgegner am Verfahren beteiligt ist.

d) Weitere Verfahren denselben Personenkreis betreffend gehören in das Dezernat, das für das erste Verfahren zuständig ist oder war.

4. Güterichtersachen:

Als Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO werden RiAG Arlinghaus und RiAG Kröger bestimmt.

RiAG Arlinghaus übernimmt die güterichterlichen Verfahren, die aus dem Dezernat des RiAG Kröger stammen. RiAG Kröger übernimmt die güterichterlichen Verfahren, die aus den Dezernaten des RiAG Arlinghaus stammen. Im Übrigen erfolgt die Verteilung der Verfahren nach Absprache der Güterichter untereinander.

Nach dieser Maßgabe können Verfahren zur Durchführung der Güteverhandlung an die Güterichter verwiesen werden.

5. Ablehnung bzw. Selbstablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit:

Die Entscheidung über die Ablehnung/Selbstablehnung eines Richters obliegt in Zivilsachen Ri'in Korte, in Einzelrichterstrafsachen, Jugendeinzelrichterstrafsachen und Bußgeldverfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche DirAG Arlinghaus, in Schöffverfahren und Jugendschöffverfahren RiAG Kröger, in Familiensachen Ri'in Baumann, in Betreuungsverfahren RiAG A. von Wieding und in allen übrigen Sachen Ri'inAG Dr. Pohl.

6. Rechtshilfesachen:

Rechtshilfesachen (AR) fallen entsprechend der sachlichen Zuordnung (z.B. als Zivilsachen, Familiensachen, Betreuungsverfahren oder Strafsachen) stets in das Dezernat desjenigen Dezernenten, der für die Sache zuständig wäre, wenn Sie hier in der Hauptsache anhängig gemacht werden würde. Soweit es für die Zuständigkeit auf die Endziffer des Aktenzeichens ankommt, entscheidet das AR-Aktenzeichen die Zuständigkeit.

7. Strafverfahren:

Für die in Jugendstraft- und Einzelrichterstrafsachen für Erwachsene (Ds und Cs-Verfahren) gegen denselben Angeklagten geführten mehreren Strafverfahren ist der für das älteste noch nicht erledigte Verfahren zuständige Dezernent allein zuständig.

8. Weitergehende Vertretung im Fall gleichzeitiger Verhinderung:

Der in der Geschäftsverteilung vermerkte jeweilige Zweitvertreter ist immer dann zur Vertretung berufen, wenn sowohl der zuständige Dezernent als auch der erste Vertreter verhindert sind.

Im Falle gleichzeitiger Verhinderung der sich gegenseitig vertretenden Richter und des jeweiligen Zweitvertreters vertreten sich die Richter nach dem Dienstalter in der numerischen Reihenfolge, wie sie sich aus der beigefügten Anlage ergibt. In dieser beigefügten Anlage werden die Planrichter und die zum Amtsgericht Papenburg abgeordneten Planrichter beginnend mit dem dienstjüngsten Richter nach dem Datum der ersten planmäßigen Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 1 aufgelistet. In der Reihenfolge danach werden die Proberichter aufgelistet, wobei die Reihenfolge der Proberichter vom jeweils dienstältesten Proberichter, berechnet nach dem Datum der Einstellung als Proberichter, anführt wird. Ist der berufene Vertreter bereits durch eine Vertretung in Anspruch genommen, ist der Nächste Vertreter.

Ist ein Richter krankheitsbedingt oder aus einem ähnlichen Anlass längere Zeit zu vertreten, ohne dass dem Amtsgericht eine Ersatzkraft zugewiesen wird, so wird die Vertretung von vorstehender Regelung abweichend geregelt.

Die Verwaltung vertritt der jeweils dienstälteste Planrichter.

9. Bereitschaftsdienst:

Der richterliche Bereitschaftsdienst als gemeinsamer Bereitschaftsdienst für die Amtsgerichte Lingen (Ems), Meppen, Nordhorn und Papenburg richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück.

10. Zurückweisung einer Sache durch die Rechtsmittelinstanz:

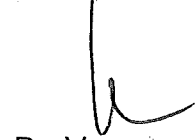
Im Falle der Zurückweisung einer Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts ist der jeweilige Vertreter des Richters zuständig, dessen Entscheidung aufgehoben worden ist, es sei denn, die Abteilung, die die aufgehobene Entscheidung erlassen hat, ist zum Zeitpunkt der Rückkehr der Akten personell neu besetzt.

11. Europäische Haftbefehle:

Für den Erlass eines Europäischen Haftbefehls ist der Dezernent zuständig, in dessen Dezernat die zugrundeliegende nationale Haftanordnung fällt.

Das Präsidium des Amtsgerichts

Osnabrück, den 30.06.2025



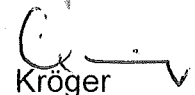
Dr. Veen
Präsident des Landgerichts

Papenburg, den 30.06.2025



Arlinghaus
Richter am Amtsgericht

Präsident des



Kröger
Richter am Amtsgericht



M. von Wieding
Richterin am Amtsgericht



Dr. Pohl
Richterin am Amtsgericht



A. von Wieding
Richter am Amtsgericht